

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/6/24 V131/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

96 Straßenbau

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

Richtlinie des Rates vom 27.06.85. 85/337/EWG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung

TrassenV, BGBl II 96/1997, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 18 Bodensee Schnellstraße und der A 14 Rheintal Autobahn

UVP-G §19 Abs4

UVP-G §24 Abs11

UVP-G §46 Abs4

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags einer Bürgerinitiative auf Aufhebung einer TrassenV mangels Legitimation; keine Verpflichtung zur Erlassung einer Regelung über die Antragsbefugnis von Bürgerinitiativen in Verfahren vor einem Verfassungsgerichtshof durch die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtssatz

Die Richtlinie des Rates vom 27.06.85, 85/337/EWG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet Österreich nicht etwa, das von ihm erlassene UVP-G anzuwenden, sondern nur dazu, für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der in der Richtlinie gebotenen Art zu sorgen (vgl E v 03.03.98, V46/96).

Die Richtlinie verlangt indes keine Regelung über die Antragsbefugnis von Bürgerinitiativen in Verfahren vor einem Verfassungsgerichtshof und kann schon aus diesem Grund auch einer nationalen Bestimmung, die eine solche Antragslegitimation erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vorsieht, nicht entgegenstehen noch deren Verfassungswidrigkeit bewirken. Die Anwendung des dritten Abschnittes des Gesetzes und der die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes erweiternden (Verfassungs)Bestimmung des §24 Abs11 UVP-G kommt aufgrund des verfassungsrechtlich unbedenklichen §46 Abs4 UVP-G nicht in Betracht. Schon allein aus diesem Grund kommt der Bürgerinitiative die Antragslegitimation somit nicht zu.

Entscheidungstexte

- V 131/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.06.1998 V 131/97

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Straßenverwaltung, Straßenverlaufsfestlegung, Trassierungsverordnung, Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Übergangsbestimmung, EU-Recht Richtlinie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V131.1997

Dokumentnummer

JFR_10019376_97V00131_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at